

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2019)

1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 226,72
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 584,05
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 757,86
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.299,81
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.472,55
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren	€ 320,63
3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4 ÄrzteG 1998	€ 42,10
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ¹	€ 23,74
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 177,05
6. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte) gemäß § 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998	
a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission	€ 141,43
b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission	€ 71,25

Erklärung:

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 (2, 3, 4)	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 30 (2)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 39 (2)	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§ 40 (7)	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte)

¹ jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998